

# Niederschrift Nr. 11

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Gaushorn  
am Montag, 14. Dezember 2020 im Dree-Dörper-Huus, An der Bundesstr. 11,  
25782 Welmbüttel

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

## **Anwesend sind:**

Herr Marco Schmied als Vorsitzender  
Herr Wolfgang Sierks  
Frau Inken Watemborski  
Herr Günther Röhl  
Herr Colin Paterson  
Frau Bianka Carstens  
Herr Dirk Nottelmann-Schlömer

## **Als Gäste anwesend:**

1 Einwohner

## **Von der Verwaltung:**

Herr Rainer Skock als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um den Tagesordnungs- punkt

4. Unterhaltung und Bewirtschaftung des Sportplatzes -Abrechnung der Kosten- zu erweitern. Der Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

## **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 9 der Sitzung vom 12.10.2020 und Niederschrift Nr. 10 vom 20.10.2020
3. Mitteilungen
4. Unterhaltung und Bewirtschaftung des Sportplatzes -Abrechnung der Kosten-
5. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
6. 1. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Gaushorn über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
7. Straßen- und Wegeangelegenheiten
8. Zuschussantrag SSV Welmbüttel; hier: Bau eines Schützenstandes
9. Eingaben und Anfragen

## **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

## **TOP 2. Niederschrift Nr. 9 der Sitzung vom 12.10.2020 und Niederschrift Nr. 10 vom 20.10.2020**

In der Niederschrift Nr. 10 war Herr Manuel Röhl anwesend, nicht Frau Manuela Röhl. Das Originalprotokoll wird entsprechend angepasst. Ansonsten werden keine Einwände erhoben und die übrigen Teile der Niederschriften gelten als genehmigt.

## **TOP 3. Mitteilungen**

- Der Vorsitzende verliert ein Schreiben wonach er seinen Hauptwohnsitz ab 01.01.2021 nach Ostrohe verlegt und von seinem Mandat als Gemeindevertreter und Vorsitzender zum 31.12.2020 zurücktritt.
- Gemeindevertreter Günther Röhl, auch in der Eigenschaft als Wehrführer der Gemeinden Gaushorn, Welmbüttel und Schrum, beanstandet, dass Feuerwehrereinsätze u.a. auch für Gaushorn nicht abgerechnet wurden und zwischenzeitlich verjährt sind. Es sind Schäden von ca. 1.500 € - 2.000 € entstanden.  
Protokollführer Skock merkt an, dass für solche Fälle eine Vermögenseigenschadenversicherung besteht und verweist in diesem Zusammenhang an den Fachdienst Zentrale Aufgaben im Amt Eider.
- Der Vorsitzende berichtet über Informationen vom Wasserverband Norderdithmarschen. Danach wird der Frischwasserpreis aufgrund investiver Maßnahmen schrittweise in den nächsten vier Jahren auf 1,10 € pro Kubikmeter steigen. Der Abwasserpreis in der Gemeinde Gaushorn wird zunächst nicht erhöht.

## **TOP 4. Unterhaltung und Bewirtschaftung des Sportplatzes -Abrechnung der Kosten-**

Die Kostenrechnung des Sportplatzes Welmbüttel wurde korrigiert. Die darauf entfallenden Gesamtkosten der Gemeinde Gaushorn betragen für die letzten vier Jahre 553,05 €.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Gaushorn stimmt der Abrechnungskorrektur des Sportplatzes zu.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## TOP 5. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG

Die Gemeinde Gaushorn hält derzeit 48 Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG zu einem Kaufpreis von 239.419 €.

Die Garantiedividende beträgt jährlich rd. 6.100 €.

Am 26.08.2020 wurde die Fortschreibung des Beteiligungsangebotes ab 2021 vorgestellt:

Garantiedividende	152,11 € brutto	wie bisher
Kapitalgarantie	bis 2024	neu, vorher fünf Jahre
Sperrfrist	fünf Jahre	neu, vorher zwei Jahre
Frist Beschlussfassung	14.03.2021	Eingang Treuhänder bis 15.03.
Veräußerungstichtag	23.04.2021	jährlich zur Hauptversammlung

### **Beschluss:**

Die Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG werden weiter gehalten.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## TOP 6. 1. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Gaushorn über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hat in seinem Urteil vom 14.09.2017 Az. 2 KN 3/15 eine kommunale Satzung für unwirksam erklärt, bei der das Zitiergebot nach Auffassung des Gerichtes nicht ausreichend eingehalten wurde. Nach der Rechtsprechung müssen die Normen des Kommunalabgabengesetzes in der **Eingangsformel** der Satzung **so genau wie möglich** bezeichnet werden. Hieraus ergibt sich die unter Artikel 1 genannte Zitierweise

In einem weiteren Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 28.04.2020 Az. 4 A 260/19 wurde eine **fehlende wirksame Regelung zum Entstehungszeitpunkt der Steuerschuld** in einer kommunalen Hundesteuersatzung gerügt. Laut dem Verwaltungsgericht entstehen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Diese Regelung wird nun in § 3 eingearbeitet.

Bisher wurden die Hunde zu Beginn des Quartals angemeldet und zum Quartalsende abgemeldet.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Gaushorn über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wie folgt:

Die Eingangsformel wird neu gefasst:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **25.11.2019** folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 2**

### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht** wird wie folgt geändert

- (1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet ab dem 1. des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

## **Artikel 3**

Diese 1. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Gaushorn über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 7. Straßen- und Wegeangelegenheiten**

Für die Unterhaltung der Gemeindewege wird Schotter/Recyclingmaterial benötigt.

### **Beschluss:**

Der Vorsitzende wird ermächtigt entsprechendes Material zu ordern.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 8. Zuschussantrag SSV Welmbüttel; hier: Bau eines Schützenstandes**

Hierzu ist der Vorsitzende des SSV Welmbüttel Herr Manuel Röhl anwesend und beantwortet entsprechende Fragen aus dem Gremium.

Nach einer sehr umfangreichen Diskussion ergeht folgender Beschluss.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt zum Bau einer Schützen/Mehrzweckhalle von ca. 20.000 € – 25.000 € maximalen Baukosten einen Zuschuss von 4.000,00€ zu gewähren.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 9. Eingaben und Anfragen**

Es werden keine Eingaben oder Anfragen vorgetragen.

---

(Marco Schmied)  
Vorsitzender

---

(Rainer Skock)  
Protokollführer

**Verteiler:**

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (bf)